



Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema:	Hoflounge
Datum/Uhrzeit:	18.07.2026, 17:00 Uhr – 24:00 Uhr 08.08.2026, 16:00 Uhr – 24:00 Uhr 29.08.2026, 16:00 Uhr – 24:00 Uhr 12.09.2026, 16:00 Uhr – 24:00 Uhr
Veranstaltungsort:	Rosenkeller, Johannisstr. 13, 07743 Jena

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Die vorgesehene Veranstaltung wird bis 24:00 Uhr als seltenes Schallereignis eingestuft.

- 1.1. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte von tags 70 dB(A) und nachts von 55 dB(A) für seltene Schallereignisse an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durch den Veranstalter durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen.
- 1.2. Dem Veranstalter muss bewusst sein, dass zur Einhaltung des o.g. Immissionsrichtwertes zur Nachtzeit (ab 22.00 Uhr) eine deutliche Reduzierung der Lautstärke nötig ist.
- 1.3. Tieffrequente Geräusche (z.B. Bässe) sind zu minimieren.

- 1.4. Es sind Messungen mit einem Schallpegelmessgerät an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass bei sehr basslastiger Musik 5 dB(A) zum Messwert addiert werden müssen und zusätzlich noch einmal 3 dB(A), wenn die Titel oder Texte der Musik am Immissionsort erkannt werden können. Der aus dieser Addition resultierende Wert darf den o.g. Immissionswert nicht überschreiten.
- 1.5. Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte durch den Veranstalter einzusetzen, welche auf das Verhalten der Besucher Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm von den Besuchern ausgeht.
- 1.6. Spätestens drei Tage vor der Veranstaltung sind die Anwohner/Anlieger im Umfeld des Veranstaltungsortes per Handzettel über die Durchführung der Veranstaltung (Ort, Zeit, Ablauf und Art der Veranstaltung) zu informieren. Den Anwohnern/Anliegern ist die Telefonnummer der Polizei (Einwahl 810), der Leitstelle der Feuerwehr (4040) und der des Veranstaltungsleiters für Beschwerden zu benennen. Der genannte Veranstaltungsleiter muss während der gesamten Zeit der Veranstaltung telefonisch erreichbar sein.

2. Abfallwirtschaft

- 2.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 2.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 2.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

- 3.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltungen muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.
- 3.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.
- 3.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.

- 3.4. Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.
- 3.5. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).
- 3.6. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.
- 3.7. Vor der Abgabe von offenen Getränken oder zubereiteten Speisen ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse veranstaltungen@jena.de zur Verfügung.